

GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG NR. 3

DES PLANES ÜBER DIE GEMEINSCHAFTLICHEN UND ÖFFENTLICHEN ANLAGEN NACH § 41 FLURBG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchdorf, Region Hannover 209" erarbeitete Änderung Nr.3 des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die Flurbereinigung Kirchdorf, Region Hannover genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den
Entwurfsnummern: 119.10, 304
541, 542, 543.10, 543.20
und die wegfallenden Maßnahmen mit den
Entwurfsnummern: 522, 523, 524 und 525
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG - im Maßstab 1: 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte²

- 2.3.1 Beiheft 1 -
Vereinbarungen, Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 -
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 -
Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

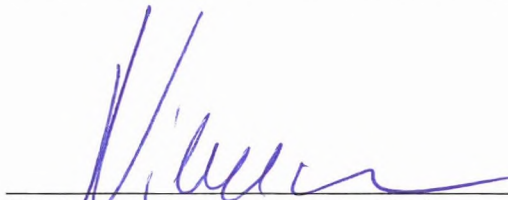
- 3.4 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die Vorschriften für die zugehörigen Schutzbereiche sind einzuhalten.
- 3.5 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz³ (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen.
- 3.6 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneu-trassierungen.
- 3.7 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen beschädigt werden, so sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen und an den Vorfluter anzuschließen

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 In den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Es wurden keine Bedenken vorge-tragen.
- 4.4 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach § 41 FlurbG) wurden bewertet.
Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ (NUVPG) hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ (UVP) ist somit gegeben.
- 4.5 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser


Niemann (Vermessungsdirektor)



³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 04. 2007 (Nds. GVBl. Nr.13/2007 S.179), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr.6/2010 S. 122)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)